

STATUTEN

des Elternvereines an der Volksschule Sollenau

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Sollenau“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Sollenau
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
4. Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Verbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen.“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
6. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Elternvereines

Der Elternverein hat die Aufgabe,

1. die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten,
2. gemeinsam mit der Schulgemeinde (Schulerhalter, Direktion, Lehrkörper, Schulforum, Klassenforum), Behörden, Vertretungs- und Verwaltungskörpern sowie anderen Institutionen zur Problemlösung beizutragen, sofern diese Interessen von SchülerInnen und Eltern betreffen, und
3. die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

§ 3 Ideelle Mittel

1. Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in

jeder geeigneten Weise zu fördern,

d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,

e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,

f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,

g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

a) Vortragen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,

b) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,

c) Abhaltung von Vorträgen

d) Förderung von Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung)

e) Förderung der Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen (in Abstimmung) mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde,

f) die Mitgliedschaft im NÖ Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen.

3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),

b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,

c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.

2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern und die Satzungen und Beschlüsse zu beachten.

2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und bei der Hauptversammlung mit beschließender Stimme teilzunehmen.

3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes

4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, ggf. Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, Vermächtnisse, Sammlungen, usw. aufgebracht.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

3. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt (ersetzen durch: Verantwortung) besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen.

4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§4 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 7 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Vorstand
- d) vom Schiedsgericht

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt, spätestens jedoch innerhalb von 9 Wochen nach Schulbeginn statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden/ in der Schule auszuhängen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzubringen.

3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträgen,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- d) Wahl des Vereinsvorstandes
 - Obmann und Stellvertreter
 - Rechnungsprüfer/-in und Stellvertretende/-r Rechnungsprüfer/-in
 - Kassierer/-in und Stellvertretende/-r Kassierer/-in
 - Schriftführer/-in und Stellvertretende/-r Schriftführer/-in
- e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen.

Sowohl Enthebung als auch Wiederwahl ist zulässig. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen die Arbeit des Elternvereines lahm legen.

3. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind, mindestens aber aus 8 Personen, eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
4. Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
5. Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich, per Fax oder Internet ein und leitet sie.
6. Der Vorstand ist auch zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben.
9. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines/ Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Obmann / Obfrau
 - Stellvertreter/-In
 - Rechnungsprüfer/-in und Stellvertretende/-r Rechnungsprüfer/-in
 - Schriftführer/-In und Schriftführer/-In Stellvertreter/-In

- Kassier/-In und Kassier/-In-Stellvertreter/-In

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Obmann/ Die Obfrau hat für die Wahl einem der anwesenden Mitglieder den Vorsitz zu übergeben. Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Die Wahl ist, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder wünscht, in geheimer Wahl durchzuführen. Die Wahl des Obmannes / der Obfrau erfolgt einzeln, für die weiteren Vorstandsmitglieder ist eine Listenwahl zulässig.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ernennt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz aus den Vereinsmitgliedern.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann/ von der Obfrau schriftlich einberufen. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies wünschen, ist vom Obmann / von der Obfrau binnen vier Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Den Vorsitz führt der Obmann /die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/-In.

5. Dem Vorstand steht das Recht zu, zu seinen Beratungen Vertreter der Schulerhalter, des Lehrkörpers, ExpertInnen oder andere Personen hinzuzuziehen.

6. Der Vorstand ist für die Vertretung und Verwaltung des Elternvereins wie folgt zuständig:

a. Der Obmann/ Die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Bei Gefahr in Verzug oder besonders vordringlichen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, ist der Obmann / die Obfrau berechtigt selbstständig zu handeln; dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b. Der Obmann/ Die Obfrau ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines.

c. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung werden Obmann / Obfrau durch Obmann- bzw. Obfrau-Stellvertreter/-In vertreten.

d. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmannes / der Obfrau und des Kassiers/ der Kassierin.

e. Obmann/Obfrau, Schriftführer/-In und Kassier/-In werden im Falle ihrer Verhinderung ausgenommen bei Rechnungen oder der Begleichung von solchen durch ihre Stellvertreter/-Innen vertreten.

f. Dem Schriftführer / Der Schriftführerin obliegen die Führung des Protokolls und die

Ausfertigung bzw. Mitfertigung von Schriftstücken des Elternvereines mit Außenwirkung.

g. Dem Kassier / Der Kassierin obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung).

e. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Vorstandes; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.

Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen. Ihnen obliegt die Berichterstattung über das Ergebnis der Überprüfung an die Hauptversammlung und gegebenenfalls das Recht auf Antragstellung auf Entlastung des Vorstands. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 14 Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln, das sich aus 5 Personen zusammensetzt.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Elternvereins – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören.

§ 16 Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.

Copyright © 2014 by Elternverein Volksschule Sollenau

Webdesign and Hosting by [DIMAWEB-Network Solutions e.U.](#)